

VfR 1921 e.V. Simmern

Vereinsatzung vom 14. März 2014. redaktionell geändert am 26.09.2014, **Satzungs-** und redaktionelle Änderung vom 22.03.2025

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1 Verbandszugehörigkeit

Der am 10. Februar 1921 in Simmern gegründete Allsportverein führt den Namen "Verein für Rasensport 1921 e.V. Simmern". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in 55469 Simmern / Hunsrück, Rhein-Hunsrück-Kreis. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nr.: 458 eingetragen.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen sowie des Kinder- und Jugendpflege verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist parteipolitisch und gegenüber jeglicher Herkunft neutral.

3. Bezahlung im Rahmen von Vorstandsämtern

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

4. Aufwandsersatz

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsersatzungen festlegen. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu mit abzugeben. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§3

Gliederung der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Anmeldung bis zum 18. Lebensjahr.

4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder groben unsportlichen Verhalten,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Alle weiteren Regelungen werden in der Beitragsordnung getroffen.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Für Minderjährige (bis zum 16. Lebensjahr) ist der gesetzliche Vertreter stets berechtigt, für das minderjährige Vereinsmitglied abzustimmen.
3. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht.
4. Gewählt werden können Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§7

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder des Vereins, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldbuße
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Mitarbeiterversammlung
- c) der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsanhängerkästen und in einer in Simmern erscheinenden Zeitung (Hunsrücker-Zeitung, Amtsblatt, Wochenspiegel).
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden bzw. des/-der Versammlungsleiters/-in den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dieselben mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 10

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) der Gesamtvorstand,
- b) die Übungsleiter/innen,
- c) die Betreuer/innen, Platz- und Hauswarte/innen,
- d) Schiedsrichter/innen und Kampfrichter/innen,
- e) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
- f) alle Mitglieder, die zur Erfüllung bestimmter Sonderaufgaben delegiert werden,
- g) die Kassenprüfer/innen.

Der Mitarbeiterkreis soll nach Bedarf zu Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Er hat beratende Funktion. Die Leitung des Mitarbeiterkreises obliegt dem / der Vereinsvorsitzenden.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§11

Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
dem / der 1. Vorsitzenden
dem / der 2. Vorsitzenden,
dem / der Schatzmeister/in,
dem / der Geschäftsführer/in,
dem / der Referenten/in für Frauensport,
dem / der Referenten/in für Jugendsport,

dem / der Referenten/in für Seniorensport.

b) als Gesamtvorstand bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer a)

den Ressortleitern/innen,

den Abteilungsleitern/innen und

den Obleuten für verschiedene Aufgaben.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, der / die Schatzmeister/in und der / die Geschäftsführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertretung nur wirksam wird bei Verhinderung des /der Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in in der oben genannten Reihenfolge.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der geladenen Mitglieder **anwesend ist**. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der / Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

Nachwahlen sind bei jährlichen Mitgliederversammlungen durchzuführen.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) die Bewilligung der Ausgaben,

c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Vereinsmitgliedern.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, oder deren Erledigung die Einvernahme des Gesamtvorstandes nicht erforderlich macht.

Der Gesamtvorstand ist vierteljährlich einmal über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.

7. Der / Die Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen.

§ 12

Ausschüsse

1. Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. (z.B. Jugendausschuss, Fußballausschuss, Frauenausschuss, usw.)

2. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

2. Die Wahl der Abteilungsleiter/innen obliegt der Abteilungsversammlung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebenden Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

4. Die Abteilungen verwalten die Ihnen zugewiesenen Finanzmittel selbstständig.

5. Einnahmen und Ausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unterliegen der Verwaltung des/der Schatzmeisters/in des Hauptvereins.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Abteilungsversammlungen, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der von ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

1. Der / Die 1. Vorsitzende, der / die Geschäftsführer/in, der / die Referent/in für Frauensport, der / die Referent/in für Seniorensport werden in ungeraden Jahren, der / die 2. Vorsitzende, der / die Schatzmeister/in und der / die Referent/in für Jugendsport werden in geraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl des / der Vorsitzenden wird von einem/er von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in durchgeführt.
- Nach der Wahl des / der Vorsitzenden leitet diese/r alle weiteren Wahlen.
3. Die Kassenprüfer/innen werden jährlich neu gewählt.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.
Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des / der Schatzmeisters/in.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der nun anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke**, fällt sein gesamtes Vermögen (bar und in Sachwerten) an die Stadt Simmern Anschrift: 55469 Simmern/Hunsrück Rhein-Hunsrück-Kreis) mit der Zweckbestimmung, dass die Stadt als Rechtsnachfolgerin, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden muss.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt, nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins für Rasensport 1921 e.V. Simmern, an die Stelle der bisherigen Satzung ab dem heutigen Tag in Kraft.

Simmern, den 25. September 1998

Änderung und Neufassung vom 18. März 2005, eingetragen am
Nr. VR 458.

Änderung und Neufassung vom 14. März 2014 eingetragen am

Redaktionelle Veränderung (grau unterlegt) der Neufassung vom 14. März 2014 (blau unterlegt) des § 11. 2.

Unterschriften in Druckschrift unter der Satzung des VfR 1921 e.V. Simmern vom 14. März 2014, mit der redaktionellen Änderung in § 11,2 vom 26.09.2014

Manfred Karliczek
Jessica Rheinhard
Johannes Klein
Thomas Spreda
Eszter Takar
Dino Scheiber
Reinhard Reetz

Günter Schalk
Wolfgang Schamma
Frank Röckendorf

Alle die unterschrieben haben, sind Mitglieder des VfR 1921 e.V. Simmern und waren auf der Jahreshauptversammlung des VfR 1921 e.V. Simmern vom 14.März 2014 anwesend.
Für die Richtigkeit:

Manfred Karliczek, Geschäftsführer des VfR 1921 e.V. Simmern, 26.09.2014

Änderung und Neufassung des § 1 vom 22.03.2025 eingetragen am

Redaktionelle Veränderungen des § 1 der Neufassung vom 22.03.2025

gez. Wolfgang Schamma- gez. Sascha Lang gez. Rudolf Hoidn
gez. Eva Lang

Alle die unterschrieben haben, sind Mitglieder des VfR 1921 e.V. Simmern und waren auf der Jahreshauptversammlung des VfR 1921 e.V. Simmern vom 22.03.2025 anwesend.

Für die Richtigkeit:

gez. Wolfgang Schamma

Wolfgang Schamma, 1. Vorsitzender des VfR 1921 e.V, Simmern,